

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/386/2018/III-66
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Tiefbauamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	30.10.2018				
Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt	öffentlich	13.11.2018				
Stadtrat	öffentlich	05.12.2018				

Titel:

3. Änderung der Satzung über den Winterdienst in der Stadt Dessau-Roßlau (Winterdienstsatzung) vom 19.10.2009

Beschluss:

Die 3. Änderung der Satzung über den Winterdienst in der Stadt Dessau-Roßlau (Winterdienstsatzung) wird bestätigt und tritt ab 01.01.2019 in Kraft.

Gesetzliche Grundlagen:	Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt §§ 47 u. 50 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt §§ 8, 9, 11 u. 45
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	keine
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	keine
Hinweise zur Veröffentlichung:	keine

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[]	
Kultur, Freizeit und Sport	[]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[]	
Handel und Versorgung	[]	
Landschaft und Umwelt	[]	
Soziales Miteinander	[]	

Vorlage nicht leitbildrelevant	[x]
--------------------------------	-----

Zusammenfassung/Fazit:

Mit der Änderung der Winterdienstsatzung werden keine wesentlichen Inhalte geändert. Es erfolgt lediglich eine Anpassung der in den §§ 3 (3) und 4 (1) aufgeführten Anlagen bzw. Reinigungsklassen des Straßenverzeichnisses der Straßenreinigungssatzung. Dies ist auf Grund der Einfügung einer weiteren Reinigungsklasse und die dadurch resultierende Verschiebung der folgenden Reinigungsklassen im Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung erforderlich.

An Stelle der bisher geltenden Gesetzlichkeiten der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt treten die des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und sind entsprechend in der Satzung zu aktualisieren.

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Christiane Schlonski
Beigeordnete für Stadtentwicklung und Umwelt

beschlossen im Stadtrat am:

Lothar Ehm
Vorsitzender des Stadtrates

Frank Hoffmann
1. Stellvertreter

Angelika Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Begründung:

3. Änderung der Satzung über den Winterdienst in der Stadt Dessau-Roßlau (Winterdienst-satzung) vom 19.10.2009 gemäß Anlage A

Begründung:

Entsprechend der 2. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Dessau-Roßlau (Straßenreinigungssatzung), welche zum 01.01.2019 in Kraft treten soll, ist die Winterdienstsatzung anzupassen.

Die Änderungen beschränken sich lediglich auf die in der Straßenreinigungssatzung vorgenommene Einfügung einer weiteren Reinigungsklasse und die daraus resultierende Verschiebung der folgenden Reinigungsklassen sowie den umbenannten Teil der Ludwigshafener Straße.

Außerdem ist auf Grund von Änderungen zu den gesetzlichen Grundlagen eine Anpassung der aktuellen Gesetzeslage vorzunehmen.

Änderung im Satzungstext

1. Anpassung der in § 3 Abs. 3 und in § 4 Abs. 1 genannten Reinigungsklassen (Rkl.) zum Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung

Auf Grund der zusätzlich aufgenommenen Reinigungsklasse in die Straßenreinigungssatzung für den neu gestalteten Bereich der Kavaliertstr. (wird im Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung der Anlage 7 zugeordnet) kommt es im Straßenverzeichnis zur Verschiebung der folgenden Reinigungsklassen.

Die derzeitige Reinigungsklasse 7 > „Reinigung Innenseiten von Verkehrsinseln – 8-mal im Jahr“ wird zukünftig die Reinigungsklasse 8 und die derzeitige Reinigungsklasse 8 > „Anliegerpflichten“ wird umbenannt in Reinigungsklasse 9

Resultierend aus dieser Verschiebung ist der Satzungstext wie folgt zu ändern:

° Änderungen zu § 3 Abs. 3

- bisher: (3) Auf den in den Anlagen 1 - 6 und 8 aufgeführten öffentlichen Straßen des Straßenverzeichnisses der Straßenreinigungssatzung obliegt der Stadt der Winterdienst in den
- Reinigungsklassen 1, 3, und 6 auf Fußgängerüberwegen und –querungen sowie Gehwegen
 - Reinigungsklasse 2, 4, 5 auf Fußgängerüberwegen und -querungen

- neu: (3) Auf den in den Anlagen **1 - 7 und 9** aufgeführten öffentlichen Straßen des Straßenverzeichnisses der Straßenreinigungssatzung obliegt der Stadt der Winterdienst in den
- Reinigungsklassen 1, 3, 6 **und 7** auf Fußgängerüberwegen und –querungen sowie Gehwegen
 - Reinigungsklassen 2, 4, 5 auf Fußgängerüberwegen und -querungen

° Änderungen zu § 4 Abs. 1 Satz 1

bisher Satz 1: (1) Auf den in den Anlagen 1 - 6, 8 aufgeführten öffentlichen Straßen des Straßenverzeichnisses der Straßenreinigungssatzung obliegt den Eigentümern der anliegenden Grundstücke, die durch die öffentliche Straße erschlossen sind, in den Reinigungsklassen 2, 4, 5, 8

- der Winterdienst für Gehwege und für die Gehwege auf denen eine gleichberechtigte Nutzung durch Radfahrer erlaubt ist.

neu Satz 1: (1) Auf den in den **Anlagen 1 - 7 und 9** aufgeführten öffentlichen Straßen des Straßenverzeichnisses der Straßenreinigungssatzung obliegt den Eigentümern der anliegenden Grundstücke, die durch die öffentliche Straße erschlossen sind, in den Reinigungsklassen 2, 4, 5, **9**

- der Winterdienst für Gehwege und für die Gehwege auf denen eine gleichberechtigte Nutzung durch Radfahrer erlaubt ist.

2. Änderung § 8 der Satzung – Ordnungswidrigkeiten

Die Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 wurde durch das Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) abgelöst.

Demzufolge sind die Absätze 1 und 3 des § 8 der Satzung entsprechend zu ändern.

Absatz 1 lautet/e:

bisher: Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. 1993, S. 570) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm gemäß § 4 Abs. 1 übertragenen und in § 2 der Satzung im Einzelnen bestimmten Winterdienstpflichten nicht erfüllt.

neu: Ordnungswidrig im Sinne des **§ 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) (vom 17. Juni 2014, GVBl. LSA S. 288), in der jetzt geltenden Fassung**, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm gemäß § 4 Abs. 1 übertragenen und in § 2 der Satzung im Einzelnen bestimmten Winterdienstpflichten nicht erfüllt.

Absatz 3 lautet/e:

bisher: Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

neu: Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **5.000,00 EUR** geahndet werden.

Änderung/Ergänzung im Straßenverzeichnis

Der umbenannte Teil der Ludwigshafener Str. in **Helmut-Kohl-Str.** wird in das Straßenverzeichnis zum Winterdienst aufgenommen und der Dringlichkeit I zugeordnet. Damit sind keine Änderungen in der Ausführung des Winterdienstes verbunden.

Anlage A – 3. Änderung der Satzung über den Winterdienst in der Stadt Dessau-Roßlau (Winterdienstsatzung)